

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1510 K 213/22

München, 10.04.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 02.06.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Trudering Blatt 17391, an dem im Grundbuch von Trudering Blatt 17386 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Anschrift	Hektar
Trudering	309/63	Helenenstraße 25	0,0869

Zusatz: Erbbaurecht eingetragen in Abteilung II/15 auf 99 Jahre ab 01.06.1954.

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht an Grdst. zu 869 m<sup>2</sup> auf die Dauer von 99 Jahren seit 01.06.1954, bebaut mit ZFH (rd. 104 m<sup>2</sup> Wfl., rd. 50,4 m<sup>2</sup> Nfl., KG+EG+DG, Bj. ca. 1956, Reparatur- und Instandhaltungstau) und Einzelgarage mit Lagerräumen (Rückbauobjekt)

Lage: Helenenstraße 25, 81825 München (Neutrudering);

**Verkehrswert:** 320.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN  
- Vollstreckungsgericht -